

# Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

Stand 01.10.2005

## 1. Geltungsbereich

(1) Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

(2) Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, für Oldtimer, für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerks, für Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sowie für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen. Soweit der Tarif für diese Risiken Beitragsteile enthält, sind diese allerdings maßgebend.

## 2. Beitragszahlung

(1) Die Beiträge des Tarifs sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Es kann halb- oder vierteljährliche Teilzahlung vereinbart werden. Bei halbjährlicher Teilzahlung wird ein Zuschlag von 3 %, bei vierteljährlicher Teilzahlung ein Zuschlag von 5 % erhoben.

(2) Der Mindestbetrag einer Teilzahlung beträgt 15,- EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeit-Kennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

(3) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5a AKB). Die Erstprämie ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

(4) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf vom Konto des Versicherungsnehmers auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

### 2a. Fälligkeit des Erstbeitrages und Folgen verspäteter Zahlung

(1) Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheines ausgeschlossen ist.

Soll vorläufige Deckung gewährt werden, so kann der Versicherer die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig machen.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Im Fall des Rücktritts kann der Versicherer als angemessene Geschäftsgebühr einen entsprechend der Versicherungsdauer, nach der Staffel für eine vorübergehende Erweiterung berechneten Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrages verlangen.

(5) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung gemäß § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bleiben unberührt.

### 2b. Fälligkeit des Folgebeitrages und Folgen verspäteter Zahlung

(1) Folgebeiträge sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen.

(2) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(3) Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Der Versicherer kann nach Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist so erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

(5) Soweit die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

(6) Im Fall der Kündigung (gemäß Abs. 4) gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode.

### 2c. Verzug bei Abbuchung des Beitrages

(1) Ist die Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers vereinbart und ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt der Versicherungsnehmer erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlt.

(2) Kann ein Beitrag, aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung, so kommt er in Verzug und hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht abgebucht werden, so kann der Versicherer von dem Einzugsverfahren abgehen und schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Bei monatlicher Zahlungsweise gilt in diesem Fall vierteljährliche Zahlung als vereinbart.

(4) Die Folgen des Verzugs ergeben sich aus Nr. 2a oder Nr. 2b.

### 3. Vorübergehende Erweiterung

(1) Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes gebührt dem Versicherer bei einer Versicherungsdauer

bis zu	1 Monat	15 %
bis zu	2 Monaten	25 %
bis zu	3 Monaten	30 %
bis zu	4 Monaten	40 %
bis zu	5 Monaten	50 %
bis zu	6 Monaten	60 %
bis zu	7 Monaten	70 %
bis zu	8 Monaten	75 %
bis zu	9 Monaten	80 %
bis zu	10 Monaten	90 %
über	10 Monate	100 %

des Jahresbeitrages; der Mindestbeitrag beträgt 25,- EUR.

(2) Der Berechnung des Jahresbeitrages werden grundsätzlich die folgenden Beitragsmerkmale zugrunde gelegt:

- ein beliebiger (Nr. 13) Stellplatz für PKW
- eine jährliche Fahrleistung (Nr. 14) von bis zu 25.000 km für PKW und 50.000 km für Lieferwagen
- sonstige Aufbauart für Lieferwagen, LKW und Anhänger

(3) Abs. 2 gilt auch für kurzfristige Verträge mit einer Dauer von weniger als einem Jahr.

#### 4a. Saisonkennzeichen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind (§ 5a Abs. 1 AKB), wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet.

(2) Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

#### 4b. Kurzzeit-Kennzeichen

(1) Für die Versicherung eines Fahrzeuges, das mit einem Kurzzeit-Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2% des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %), mindestens 75,- EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 %, mindestens 75,-EUR erhoben.

Dem Tarifbeitrag liegen die folgenden Beitragsmerkmale zugrunde:

- ein beliebiger Stellplatz (Nr. 13) für PKW
- eine jährliche Fahrleistung (Nr. 14) von mehr als 40.000 km für PKW und mehr als 50.000 km für Lieferwagen
- sonstige Aufbauart für Lieferwagen, LKW und Anhänger.

(2) Wird das Risiko im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeit-Kennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung abweichend von Abs. 1 in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

### 5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, der Nutzlast oder dem zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 8 Abs. 10 und 11) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht die „Besondere Bedingung zu § 2b Abs. 1a. AKB“ oder etwas anderes vereinbart oder im Tarif bestimmt ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer – unbeschadet seiner Rechte gemäß §§ 2b und 7 AKB – berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 50 % zu erheben.

(4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 1629).

(5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger bzw. Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

### 6. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelung in Nr. 18 – die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

### 7. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung beeinflussen, gilt der neue Beitrag von dem Tag an, der auf den Eintritt der Änderung erfolgt.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen und Einstufungen für

- die Regionalklassen (Nr. 9a-c, 10, 11)
- die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nr. 16-28)
- die Tarifgruppen (Nr. 9d-g, 10)
- die Typklassen (Nr. 12)
- die Stärkeklassen (Nr. 5 Abs. 1)
- die jährliche Fahrleistung (Nr. 14)

- den nächtlichen Stellplatz (Nr. 13)
- die Aufbauten/Aufbauarten (Nr. 5 Abs. 1)

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Der Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale zu ändern, aufzuheben oder neue Gefahrenmerkmale einzuführen, wenn

- das geänderte oder neu eingeführte Merkmal Art und Größe des Versicherungsmerkmals beeinflussen,
- sie ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten,
- ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die Veränderungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

(5) Änderungen nach Abs. 3 und 4 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9b AKB belehrt.

## 8. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

b) bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;

c) bis 45 km/h.

2. Kleinkraftmäder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

b) bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;

c) bis 45 km/h.

3. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4b StVZO).

4. Motorisierte Krankenfahrstühle (18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO).

(2) Leichtkraftmäder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

a) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a StVZO);

b) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

(3) Kleinkraftmäder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

(4) Kraftmäder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

(4a) Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

(4b) Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

(5) PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(5a) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(5b) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(6) Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO).

(7) Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(8) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Theatern und Märkten dient.

2. Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

3. Nicht unter Ziff.1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

(9) Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile.

Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

(10) Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

(11) Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

(11a) Umzugverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

(12) Wechsellaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(13) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

**(14) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

**(15) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

**(16) Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

**(17) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

**(18) Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

**(19) LKW** sind Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

**(20) Zugmaschinen** sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

**(21) Oldtimer** sind Krafträder und Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren;

1. die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) auf Grund des Zustandes der Fahrzeuge, der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden;

2. die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (Fahrzeugschein Ziffer 1 mit der Endnummer xx989) haben;

3. denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurden;

4. die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;

5. die nicht mehr gebaut werden.

#### 9a. Regionalklassen für PKW

**(1)** Die Beiträge für Versicherungsverträge von PKW richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nr. 9d, 9e und 9g – nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

**(2)** Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

#### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	und mehr

#### 2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	und mehr

#### 3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	und mehr

#### 9b. Regionalklassen für Lieferwagen im Werkverkehr

**(1)** Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen im Werkverkehr richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nr. 9d und 9g – nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Regionen entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

**(2)** Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	und mehr

### 2. In der Fahrzeugvollversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	und mehr

### 3. In der Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	und mehr

### 9c. Regionalklassen für landwirtschaftliche Zugmaschinen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenindexwertes vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	und mehr

### 2. In der Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	und mehr

### 9d. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung – in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und

a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder

b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);

4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 bis zum 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

2. die in Abs. 1 Ziff. 6, 8 und 9 genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Ziff. 1. dieser Übergangsregelung genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört.

(3) Die Beiträge für Versicherungsverträge von PKW richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der in Nr. 9a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen im Werkverkehr richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der in Nr. 9b Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Mietwagen und Taxen
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen
3. Kraftomnibussen
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern
6. Sonderfahrzeugen jeder Art
7. Elektrofahrzeugen
8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art
9. Gabelstaplern
10. Leichenwagen
11. Lehr-LKW
12. Umzugsverkehr
13. Abschleppwagen

#### 9e. Tarifgruppe A

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von PKW

1. für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

2. für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

3. für nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

(2) Die Beiträge richten sich nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 9a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

#### 9f. Tarifgruppen R und N

(1) Für die in Nr. 9a bis 9c genannten Fahrzeuge gelten – unbeschadet der Regelungen in den Nr. 9d, 9e und 9g – die Beiträge der Tarifgruppe R.

Sie richten sich für Versicherungsverträge von PKW außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem der versicherte PKW zugelassen ist und der in Nr. 9a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen im Werkverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der in Nr. 9b Abs. 2 und 9c Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht den Tarifgruppen R, B, A oder D zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

#### 9g. Tarifgruppe D

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe D für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Versicherungsunternehmen, Banken, Raiffeisen- und Volksbanken;

2. Mitarbeiter zu Ziff. 1, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

3. Pensionäre und Rentner der Institutionen unter Ziff. 1, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllt haben.

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter Tarifbestimmung 9d Abs. 4 genannt sind.

#### 10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges maßgebend. Bei einer Verlegung des Standortes gilt ab dem Zeitpunkt der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO die entsprechende Zuordnung zu den Regionalklassen.

Nach Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder D erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9d, 9e und 9g schriftlich nachgewiesen sind. Weicht der Versicherungsnehmer vom Fahrzeughalter ab, wird die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B und D nur vorgenommen, wenn die Voraussetzungen zur Einstufung vom Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter erfüllt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

#### 11. Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – bei PKW die Indexwerte des Schadenbedarfes der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt.

(1a) Bei Lieferwagen im Werkverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen ermittelt der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte des Schadenbedarfes der Regionen. Hierbei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten. Der Versicherer kann bei der Ermittlung des Schadenbedarfs der Regionen die statistischen

Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

**(1b)** Die Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen die Regionen, werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (Nr. 9a-c) zugeordnet.

**(2)** Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes die in Nr. 9a – 9c festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

**(3)** Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu den Regionalklassen bzw. einer Region nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

**(4)** Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region gemäß Abs. 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In der Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von Nr. 7 Abs. 3 und Nr. 12 sowie §§ 9a und 9c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

## 12. Typklassen

**(1)** Die Beiträge für Versicherungsverträge von PKW und Selbstfahrrervermietfahrzeugen (nur PKW) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Typ des Fahrzeuges.

**(2)** Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Abs. 3 genannten Typklassen zugeordnet.

**(3)** Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis
10		49,4
11	49,5	61,8
12	61,9	71,5
13	71,6	79,7
14	79,8	86,5
15	86,6	91,9
16	92,0	97,6
17	97,7	103,6
18	103,7	110,3
19	110,4	117,9
20	118,0	125,3
21	125,4	133,2
22	133,3	143,9
23	144,0	165,3
24	165,4	195,9
25	196,0	und mehr

### 2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	und mehr

### 3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	und mehr

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Abs. 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs. 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Abs. 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von Nr. 7 Abs. 3 und Nr. 11 sowie §§ 9a und 9b AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

### 13. Nächtlicher Stellplatz

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von PKW richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem regelmäßigen nächtlichen Stellplatz des versicherten Fahrzeuges.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer Änderungen des nächtlichen Stellplatzes nach Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Bewirkt eine Änderung des Stellplatzes eine Änderung des Beitrages, gilt der geänderte Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung, frühestens seit Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(3) Verlangt der Versicherer vom Versicherungsnehmer einen Nachweis über die Angaben zum nächtlichen Stellplatz, hat der Versicherungsnehmer die entsprechenden Nachweise und Bestätigungen innerhalb eines Monats vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen innerhalb dieses Zeitraums nicht nach, so gelten ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Beiträge, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.

(4) Bei unrichtigen Angaben, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung einer Beitragsermäßigung führen, oder wenn der Versicherungsnehmer gegen seine Verpflichtung nach Abs. 2 verstößt, wird ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Beitragsberechnung berichtigt und es kann ein einmaliger Zuschlag von 100% auf den Beitrag erhoben werden, der für das laufende Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung zu zahlen gewesen wäre.

### 14. Jährliche Fahrleistung

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von PKW und Lieferwagen richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach der jährlichen Fahrleistung. Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, legt der Versicherer der Beitragsberechnung für PKW eine jährliche Fahrleistung von über 40.000 km und für Lieferwagen von über 50.000 km zugrunde.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unter Nennung des aktuellen Kilometerstandes unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert. Bewirkt eine Änderung der jährlichen Fahrleistung eine Änderung des Beitrages, gilt der geänderte Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(3) Verlangt der Versicherer vom Versicherungsnehmer einen Nachweis über die Angaben zur jährlichen Fahrleistung, hat der Versicherungsnehmer die entsprechenden Nachweise und Bestätigungen innerhalb eines Monats vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen innerhalb dieses Zeitraums nicht nach, so gelten ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Beiträge, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.

(4) Bei unrichtigen Angaben, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung einer Beitragsermäßigung führen, oder wenn der Versicherungsnehmer gegen seine Verpflichtung nach Abs. 2 verstößt, wird ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Beitragsberechnung berichtigt und es kann ein einmaliger Zuschlag von 100% auf den Beitrag erhoben werden, der für das laufende Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung zu zahlen gewesen wäre.

### 15. Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(2) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25,- EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 25,- EUR auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so steht dem Versicherer der nichtverbrauchte Beitragsanteil zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

(3) Besteht für ein Fahrzeug keine Fahrzeugversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Abs. 1 abgelaufen, kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung. Bei Güterfahrzeugen wird der Beitrag für den Werkverkehr zugrunde gelegt.

(4) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

### 16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Die Beiträge der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung nach Schadenfreiheitsklassen, deren Voraussetzungen für beide Versicherungsarten unabhängig voneinander ermittelt werden.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr, – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugvollversicherung – in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:



## I. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

### 1. PKW

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

### 2. Kleinkrafträder / Leichtkrafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

### 3. Krafträder / Campingfahrzeuge / Mietwagen / Taxen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

## 4. Landwirtschaftliche Zugmaschinen / Quads / Trikes

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

### II. In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

#### Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Kraftomnibusse / Abschleppwagen / Krankenwagen / Gabelstapler / Leichenwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

### III. In der Fahrzeugvollversicherung

#### Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Krankenwagen / Leichenwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich nach §§ 10b und 10c AKB Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung

bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13 Abs. 9 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als 1000,- EUR, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung den Vertrag durch Zahlung des Erstattungsbetrages von dem Schaden entlasten.

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

In der Fahrzeugvollversicherung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. 1. bis zum 1. 7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1, ein bei Abschluss gemäß Abs. 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft und ein bei Abschluss gemäß Abs. 8a in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 / SF 1 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 / SF 2 eingestuft.

Bei Versicherungsbeginn im 1. Halbjahr kann eine Rückdatierung auf den 1.1., bei Versicherungsbeginn im 2. Halbjahr auf den 1.7. bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Bei Rückdatierung auf den 1.1. wird unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 ein in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1, bei Rückdatierung auf den 1.7. ein in die Klasse 0 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1, ein in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 und ein in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuftes Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft.

(7) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen PKW oder für ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen oder für ein Campingfahrzeug wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

1. dass auf ihn oder seinen Ehepartner oder auf seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ein weiterer PKW, ein weiteres Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen und versichert gilt und der dafür bestehende Versicherungsvertrag in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder

2. dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von PKW oder von Krafträdern mit amtlichen Kennzeichen berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Ist oder war für den Versicherungsnehmer bereits ein PKW, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert, gilt nur die Regelung unter Ziff 1.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrages in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

(8) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Kraftrad, einen PKW oder ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft wird, wenn

1. der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist und zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet hat und

2. auf denselben Versicherungsnehmer oder seinen Ehe-/Lebenspartner bereits ein PKW, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist und ebenfalls beim Versicherer versichert ist und

3. der Versicherungsnehmer auch Halter des versicherten Fahrzeuges ist und

4. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens zwei Jahren zum Führen von PKW oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Kopie des Führerscheines zu führen.

5. das Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, KFZ-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von Nr. 30 Ziff. 3 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

(8a) Abweichend zu Abs. 8 Ziff. 5 erfolgt die Einstufung in

1. die Schadenfreiheitsklasse SF 1 wenn das versicherte Fahrzeug von der Tochter des Versicherungsnehmers gefahren wird, wenn diese das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Nutzer des versicherten Fahrzeuges dürfen in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer, sein Ehe-/Lebenspartner sowie die Tochter des Versicherungsnehmers sein.

2. die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 wenn das versicherte Fahrzeug vom Sohn des Versicherungsnehmers gefahren wird, wenn dieser das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Nutzer des versicherten Fahrzeuges dürfen in diesem Fall ausschließlich der Versicherungsnehmer, sein Ehe-/Lebenspartner sowie der Sohn des Versicherungsnehmers sein.

Ziff. 1 und 2 gelten auch, wenn die Tochter bzw. der Sohn als Versicherungsnehmer vereinbart werden und die Voraussetzungen entsprechend erfüllt werden.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von Nr. 30 Ziff. 3 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

(9) Ist der Versicherungsvertrag in Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf dem Versicherungsvertrag ab diesem Zeitpunkt die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 zugrunde gelegt.

(10) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler,
2. Elektrofahrzeugen,
3. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
4. Kurzzeit-Kennzeichen,
5. Selbstfahrervermietfahrzeugen.

#### **17. Anrechnung von schadenfreien Zeiten in der Fahrzeugvollversicherung**

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen PKW oder für ein Kraftrad oder für ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 28 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 28 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 26.

#### **18. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter**

(1) Bei der Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse können die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten angerechnet werden, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers unwiderruflich aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 28 Abs. 2) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.
4. der Schadenverlauf durch eine Bescheinigung des Versicherers des Dritten gemäß Nr. 29 oder Nr. 30 nachgewiesen wird und
5. der Dritte der Ehe- bzw. Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder ein Familienangehöriger ist oder wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt. Familienangehörige sind Eltern, Kinder bzw. Großeltern, Enkel des Versicherungsnehmers. Wird der Schadenfreiheitsrabatt aus dem Vertrag des Ehepartners angerechnet, ist auf Beantragung durch Versicherungsnehmer und Ehepartner die Rückübertragung auf den Ehepartner möglich. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat.

Wurde die Einstufung des Vertrages des Dritten aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag eines Dritten“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug des Dritten erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt hat (ausgenommen Abs. 1 Ziff. 5. Satz 3). Der Versicherungsnehmer wird dabei so gestellt, als wenn er zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Bei der Berechnung

wird zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde gelegt.

Bestand der Vertrag des Dritten bei unserem Unternehmen und wurde dieser erstmalig gemäß Nr. 16 Abs. 8 oder 8a eingestuft, so richtet sich die Einstufung des Vertrages nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich aus dem Rabattgrundjahr des bisherigen Vertrages ergeben. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses beantragt wird oder wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 16 Abs. 10 genannten Art gehandelt hat.

(3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, sofern der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod des Dritten mehr als 12 Monate zurückliegt.

(4) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten regelmäßig gefahren hat.

Ist der Dritte der Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen.

2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Der Nachweis ist durch Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

(5) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Der Versicherungsnehmer hat glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.

(6) Bei unrichtigen Angaben ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag zu erheben, der für das erste Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung zu zahlen gewesen wäre. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen.

#### **19. entfällt**

#### **20. Klasse 0**

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen und in die Schadenklassen nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

## 21. Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt

### I. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

#### 1. PKW

in Beitragsklasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	155	–
0	230	125
M	245	160

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

#### 2. Kleinkrafträder / Leichtkrafträder

in Beitragsklasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	30	40
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF 1/2	70	70
0	100	100

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

## 3. Krafträder

in Beitragsklasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	25	35
SF 9	25	40
SF 8	25	40
SF 7	25	40
SF 6	30	45
SF 5	35	45
SF 4	35	50
SF 3	40	60
SF 2	45	65
SF 1	50	65
SF 1/2	65	80
0	100	100
M	140	140

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

#### 4. Campingfahrzeuge

in Beitragsklasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	65	30
SF 9	70	35
SF 8	70	35
SF 7	70	40
SF 6	75	40
SF 5	75	40
SF 4	80	45
SF 3	85	50
SF 2	100	55
SF 1	100	60
SF 1/2	100	60
0	150	100
M	290	130

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

#### 5. Mietwagen / Taxen

in Beitragsklasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	40	55
SF 9	45	60
SF 8	50	60
SF 7	50	65
SF 6	60	70
SF 5	65	70
SF 4	75	80
SF 3	75	80
SF 2	85	95
SF 1	100	100
SF 1/2	110	105
0	120	120
M	130	150

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

## 6. Landwirtschaftliche Zugmaschinen / Quads / Trikes

in Beitragsklasse Beitragssätze

	KH	FV
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF ½	70	80
0	100	100

Prozent des Beitrages, der sich aus dem Tarif ergibt.

### II. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

**Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Kraftomnibusse / Abschleppwagen / Krankenwagen / Gabelstapler / Leichenwagen**

in Beitragsklasse Beitragssätze

	KH
SF 10	40
SF 9	50
SF 8	50
SF 7	55
SF 6	60
SF 5	65
SF 4	70
SF 3	75
SF 2	85
SF 1	100
SF 1/2	105
0	125
M	155

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Tarif ergibt.

### III. In der Fahrzeugvollversicherung

**Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Krankenwagen / Leichenwagen**

in Beitragsklasse Beitragssätze

	FV
SF 10	50
SF 9	60
SF 8	60
SF 7	65
SF 6	70
SF 5	75
SF 4	80
SF 3	85
SF 2	95
SF 1	100
SF 1/2	110
0	115
M	175

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Tarif ergibt.

(2) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 16 Abs. 7, 8 und 8a, Nr. 18 und Nr. 28.

## 22. Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Fall Nr. 16 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

### I. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

#### 1. PKW

aus Beitragsklasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
--------------------	---------------	---------------	---------------	------------------------

	nach Klasse			
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### 2. Kleinkrafträder / Leichtkrafträder

aus Beitragsklasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
--------------------	---------------	---------------	------------------------

	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

### 3. Krafträder / Campingfahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

### 4. Mietwagen / Taxen

aus Bei- trags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 6	SF 5	SF 3
SF 9	SF 6	SF 5	SF 3	SF 2
SF 8	SF 6	SF 5	SF 3	SF 2
SF 7	SF 6	SF 5	SF 3	SF 2
SF 6	SF 5	SF 3	SF 2	SF 1
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 3	SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

### 5. Landwirtschaftliche Zugmaschinen / Quads / Trikes

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

### 6. Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Kraftomnibusse / Abschleppwagen / Krankenwagen / Gabelstapler / Leichenwagen

aus Bei- trags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## II. In der Fahrzeugvollversicherung

### 1. PKW

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 25	SF 20	SF 10	SF 6	SF 1/2
SF 24	SF 15	SF 8	SF 4	0
SF 23	SF 15	SF 8	SF 4	0
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	0
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	0
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	0
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 2. Kleinkrafträder / Leichtkrafträder

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

## 3. Krafträder / Campingfahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	SF 2	SF 1
SF 9	SF 1	SF 1/2	0
SF 8	SF 1	SF 1/2	0
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

## 4. Taxen / Mietwagen

aus Bei- trags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 5. Landwirtschaftliche Zugmaschinen / Quads / Trikes

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

## 6. Lieferwagen / LKW / Zugmaschinen / Krankenwagen / Leichenwagen

aus Bei- trags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 16 eingestuft worden.

### 22 a. Rabattschutz

(1) Wurde auf Antrag des Versicherungsnehmers „Rabattschutz“ für PKW im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbart, gilt folgendes:

Ist dem Versicherer ein im Sinne von Nr. 16 Abs. 3 und 4 belastender Schaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemeldet worden, so gilt der Versicherungsvertrag abweichend von Nr. 22 dennoch als schadenfrei. Für jeden weiteren Schaden gemäß Nr. 16 Abs. 3 und 4 nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Rückstufung entsprechend der Nr. 22.

(2) Rabattschutz für PKW kann vereinbart werden, wenn

1. der Versicherungsnehmer sowie alle im Antrag genannten Nutzer des versicherten Fahrzeuges das 23. Lebensjahr erreicht haben;
2. innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn kein belastender Schaden gemäß Nr. 16 Abs. 3 und 4 zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen ist; ausgenommen der Versicherungsnehmer wechselt sein Fahrzeug nach Nr. 28, der Vorvertrag bestand beim Versicherungsunternehmen und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart;
3. der Vertrag mindestens in Schadenfreiheitsklasse 6 geführt wird.

(3) Wird das versicherte Fahrzeug am Schadentag von einem Fahrer geführt, der das 23. Lebensjahr nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrages gemäß Nr. 22.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

(5) Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von Nr. 30 Ziff. 3 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

### 23. Zuschläge für mehrere Schäden

(1) Werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbart werden.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für Verträge von Fahrzeugen, die auch in eine Schadenklasse eingestuft werden können oder solange sich der Versicherungsvertrag in einer Schadenfreiheitsklasse befindet.

#### **24. Wirksamwerden der Einstufung in die Beitragsklassen**

(1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Beitragszahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherungsnehmer ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.

(3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

#### **25. Unterbrechung des Versicherungsschutzes**

(1) Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes liegt vor,

1. bei Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5a AKB)
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6a AKB).

(2) Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

#### **26. Einstufung des Versicherungsvertrages nach Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes**

Unabhängig von einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, wird ein Versicherungsvertrag nach Beendigung der Unterbrechung,

1. wenn sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei ununterbrochener Dauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre, Nr. 16 Abs. 6 bleibt unberührt,
2. wenn sie länger als sechs Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt,
3. wenn sie länger als 7 Jahre gedauert hat, wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt und nach Nr. 16 Abs. 7, 8, 8a und 9 oder Nr. 20 eingestuft.

#### **27. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr**

(1) In dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr erfolgt die Weiterstufung in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse nur dann, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

(2) Nr. 22 und 22 a bleiben unberührt.

#### **28. Fahrzeugwechsel**

(1) Versichert der Versicherungsnehmer nach Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nr. 16, 19, 20, 22, 22a und 26 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug. War das ausgeschiedene Fahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine, muss auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine sein.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht oder als Verträge mit Saisonkennzeichen geführt werden, wenn die jährlichen Saisonzeiten beider Verträge 15 Monate nicht überschreiten. Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

(2) Die Fahrzeuggruppen umfassen folgende Wagnisse:

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Zweiräder mit amtlichen Kennzeichen, Quads (soweit nicht WKZ 451), Trikes, PKW, Lieferwagen, Krankenwagen, Campingfahrzeuge sowie Leichenwagen und Gabelstapler.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Mietwagen, Taxen sowie LKW und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Kraftomnibusse, LKW und Zugmaschinen im Güterverkehr sowie Abschleppwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein LKW oder eine Zugmaschine bis 10t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr, erfolgt die Einstufung nach Abs.1 Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein PKW mit 7–9 Plätzen einschließlich Mietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug im Sinne von Abs. 1 und 2 unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze, wird das Ersatzfahrzeug so eingestuft, als wäre es vom Beginn des Vertrages versichert gewesen. Dies gilt auch dann, wenn für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit bzw. Anzahl der Schäden nicht vorgesehen ist.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen laufender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.



(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Abs. 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 16 Abs. 7, 8 und 8a bleiben unberührt.

(6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 2 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

## **29. Wechsel des Versicherers**

(1) Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach Nr. 30 nachgewiesen wird.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, beim Vorversicherer eine Versichererwechselbescheinigung nach Nr. 30 anzufordern.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Vorversicherung nicht bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz oder Norwegen bestanden hat.

## **30. Versichererwechselbescheinigung**

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck;
2. den Beginn und das Ende des Vertrages;
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr;
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben;
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten;
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Versichererwechselbescheinigung erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziff. 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Ziff. 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.